



Ergänzende Bedingungen
zu den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit
Wasser (AVBWasserV)
ab dem 01.02.2022
für die Versorgung
von Anschlussnehmern
(Tarifkunden)
mit Wasser
aus dem Versorgungsnetz
des

Wasserbeschaffungsverbandes
Mitteleider
24803 Erfde
(WBV Mitteleider)

**Ergänzende Bedingungen für die Versorgung von Anschlussnehmern (Tarifkunden) mit Wasser aus dem Versorgungsnetz des
Wasserbeschaffungsverbandes Mitteldeider
24803 Erfde.**

Die Verordnung über Allgemeine Bedingung für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20. Juni 1980 (BGBl S. 750) deren §§ 2, 4 - 34 unmittelbar Bestandteil des Versorgungsvertrages zwischen dem Wasserbeschaffungsverband Mitteldeider und ihren Tarifkunden sind, wird durch folgende Bedingungen, Hinweise und Preise (s. Anlage) ergänzt.

1. Geltungsbereich § 1 Abs. 1 und 2 AVB Wasser V

Der WBV Mitteldeider schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab. In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten (z.B. Pächter, Erbbauberechtigten, Nießbraucher) abgeschlossen werden.

Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes zu, so wird der Versorgungsvertrag mit dem Verband der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Versorgungsvertrag für die Wohnungseigentümer mit dem WBV Mitteldeider wahrzunehmen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem WBV Mitteldeider unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die gegenüber einem Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des WBV Mitteldeider auch für die übrigen Eigentümer rechts-wirksam. Jeder Wohnungseigentümer haftet nach dem Verhältnis seines Miteigentumsanteils (§§ 10 Abs. 8, 16 Abs. 1 WEG).

Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (Gesamthand-eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), haften die Eigentümer als Gesamtschuldner.

Die Preise, Bedingungen und Hinweise gelten für alle Kunden und Anschlussnehmer, mit denen keine Sondervereinbarungen bestehen (Tarifkunden).

2. Antrag auf Wasserversorgung

Der Auftrag zum Anschluss an das Wasserversorgungsnetz muss auf dem Vordruck des WBV Mitteldeider erfolgen.

3. Baukostenzuschüsse §§ 3, 9 AVB Wasser V

- (1) Für Erstellung von Verteilungsanlagen, die der örtlichen Versorgung (B-Pläne, etc.) dienen, sind dem Verband die Herstellungskosten von dem Erschließungsträger zu erstatten. Vor Erstellung der Anlagen kann der Verband eine angemessene Vorauszahlung verlangen. Bei Gebietserweiterungen (Baugebiete, Anschluss weiterer Gemeinden oder Ortsteile) haben die Erschließungen hinsichtlich der Wasserversorgungsleitungen in enger Abstimmung mit dem WBV Mitteldeider und auf Kosten des Erschließungsträgers zu erfolgen. Eine Übernahme der Wasserversorgungsleitung durch den WBV Mitteldeider ist anschließend möglich.
- (2) Bei der Herstellung eines Hausanschlusses ist ein Baukostenzuschuss zu zahlen, wenn für einen oder mehrere Hausanschlüsse das Hauptnetz erweitert werden muss. Die Kosten werden nach Aufwand anteilig abgerechnet. Als Berechnungsschlüssel für die Kostenaufteilung wird die Gesamtgrundstücksfläche herangezogen.

4. Anschluss

Grundstück im Sinne dieser ergänzenden Bestimmungen ist grundsätzlich das Grundstück, das im formellen Sinne (bürgerlich-rechtlicher Grundstücksbegriff) als Grundstück anzusehen ist. Im Einzelfall gelten mehrere solcher Grundstücke dann als ein Grundstück, wenn sie als wirtschaftliche Einheit den Gebrauchsvorteil aus der Anschlussmöglichkeit an die Wasserversorgungsanlage haben. Wenn bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstückes eine selbständige Bebauungs- oder Anschlussmöglichkeit besteht, so ist jede Teil-

fläche als Grundstück dieser ergänzenden Bestimmungen anzusehen. Das gilt auch für Doppel und Reihenhäuser, wenn sie auf einem einheitlichen Grundstück im grundbuchlichen oder katasterrechtlichen Sinne stehen, und zwar auch dann, wenn sie durch einheitlichen Grundstücksanschluss mit der Versorgungsleitung in der Straße verbunden sind.

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen, insbesondere dann, wenn diesem Gebäude eine eigene Hausnummer zugeteilt worden ist, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen. Es wird auf die Rumpfsatzung des WBV Mittelteiler verwiesen.

Die Hausanschlussleitung auf dem Grundstück – außerhalb wie innerhalb des Gebäudes – muss leicht zugänglich sein. Nach den gültigen technischen Regeln darf die Trasse weder überbaut (z.B. Garage, Stützmauern, Treppe) noch mit aufwendigen Bäumen oder Sträuchern überpflanzt oder ungewöhnlich hohe Überdeckung haben. Bei Zuwiderhandlung entstehende zusätzliche Kosten werden bei Reparatur oder Erneuerung nach Aufwand in Rechnung gestellt.

5. Inbetriebsetzung § 13 Abs. 2 und 3, § 15 Abs. 2 und § 33 Abs. 3 AVB Wasser V

Die Inbetriebnahme einer Kundenanlage (Anlage hinter dem Hausanschluss mit Ausnahme der Messeinrichtung des Verbandes) ist bei dem Verband über das Installationsunternehmen auf einem vom Verband zur Verfügung gestellten Vordruck zu beantragen. Satz 1 gilt entsprechend für jede Erweiterung und wesentliche Veränderung der Kundenanlage sowie für die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht. Dem Vordruck sind Lageplan und Grundskizze beizufügen.

6. Hydrantenbenutzung § 22 Abs. 2 AVB Wasser V

Wird Wasser aus Hydranten nicht im Rahmen von Feuerschutzmaßnahmen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen, ist dafür ein kostenpflichtiges Hydrantenstandrohr des Verbandes zu verwenden. Der Verband behält sich vor, eine Sicherheitsleistung zu verlangen.

7. Zutrittsrecht

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des WBV Mittelteiler den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 (AVBWasserV) genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

8. Datenverarbeitung (zu § 5 Abs. 1 LDSG)

Zur Ermittlung der Zahlungspflichtigen und zur Festsetzung der Entgelte ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG bei Kataster- und Grundbuchämtern, Gemeinden, Ämtern und Behörden zulässig: personenbezogene Daten, grundstücksbezogene Daten, Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Wasser, soweit diese zur Berechnung im Einzelfall erforderlich sind. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Verbrauchsabrechnung weiterverarbeitet werden.

9. Datenweitergabe im Abwasserbereich

Im Rahmen seiner Aufgabenstellung zur Abwasserberechnung übermittelt der WBV Mittelteiler Verbrauchsdaten an den Abwasserbeseitigungspflichtigen (z. Zt. WV Norderdithmarschen).

10. Mitteilungsberechtigungen bei Versorgungssperre

Sofern es, insbesondere wegen Nichtzahlung von fälligen Forderungen, letztendlich zu einer Versorgungssperre gem. § 33 Abs. 2 der AVBWasserV kommt, ist der WBV Mittelteiler berechtigt, den Mieter, Pächter oder

Bewohner des entsprechenden Objektes, rechtzeitig im Vorwege über den Einstellungstermin und dessen Begründung zu Informieren (Schutzwirkung).

11. Ablesung und Abrechnung

- (1) Die Zählerablesung findet im November und Dezember eines Jahres statt. Der Kunde liest die Zählerstände selbst ab und teilt diese dem Verband mit. Aufgrund des hierbei festgestellten Zählerstandes wird die während des gesamten Abrechnungszeitraumes (Kalenderjahr) verbrauchte Trinkwassermenge vom WBV Mitteleider durch Hochrechnung taggenau zum 31.12. des Kalenderjahres ermittelt. Hierzu wird die Trinkwasserverbrauchsmenge durch die Anzahl der Tage des Ablesezeitraums (01.01. des Kalenderjahres bis einschließlich Ablesetag) dividiert und mit der Zahl der Tage des Erhebungszeitraumes multipliziert. Der hochgerechnete Zählerstand ist Endwert für die Abrechnung und zugleich Anfangswert für die Verbrauchsabrechnung des folgenden Abrechnungszeitraumes.
- (2) Abschlagszahlungen sind zum 15. Januar, 15. März, 15. Mai, 15. Juli, 15. September und zum 15. November eines Jahres zu leisten.
- (3) Die endgültige Abrechnung erfolgt am Ende des Abrechnungszeitraumes unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.
- (4) Der WBV Mitteleider kann die gelieferte Wassermenge auf Grundlage der letzten Ablesung oder bei Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden schätzen, wenn der Zutritt zum Zwecke der Ablesung vom Kunden verweigert oder eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vorgenommen wird.
- (5) Der WBV Mitteleider kann zusätzliche Ablesungen vornehmen oder kostenlos vom Kunden verlangen, wenn dieser hieran ein berechtigtes Interesse hat.
- (6) Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

12. Nutzung elektronischer Zähler mit Funkmodul

- (1) Der WBV Mitteleider ist berechtigt, einen herkömmlichen mechanischen Wasserzähler durch einen elektronischen Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul zu ersetzen oder einen elektronischen Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul bei einem neuen Anschluss zu installieren.
- (2) Mithilfe dieser elektronischen Wasserzähler dürfen verbrauchsbezogene und trinkwasserhygienische relevante Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden.
- (3) Es dürfen insbesondere folgende Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden:
 - a. Zählernummer
 - b. aktueller Zählerstand
 - c. Verbrauchssummen für Tage, Wochen, Monate und Jahre
 - d. Durchflusswerte
 - e. die Wasser- und Umgebungstemperatur für bestimmte Zeitpunkte
 - f. Betriebs- und Ausfallzeiten
 - g. Alarmcodes (z.B. Leckage- oder Rückflusswerte)
- (4) Die in einem elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul gespeicherten Daten werden turnusmäßig (in der Regel einmal jährlich) zur Abrechnung des Wasserverbrauches durch Empfang des Funksignals ausgelesen. Die gespeicherten Daten dürfen nur so weit ausgelesen werden, wie dies für die Abrechnung oder Zwischenabrechnung erforderlich ist. Dies gilt auch für Ablesungen, die vom Kunden veranlasst werden, wie z. B. für den Fall des Eigentümerwechsel, der regelmäßig mit der Erstellung einer Schlussrechnung einhergeht.
- (5) Die in den elektronischen Wasserzählern mit oder ohne Funkmodul gespeicherten Daten dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungsanlage erforderlich ist.
- (6) Zu anderen Zwecken ist eine Auslesung der gespeicherten Daten via Funksignal nur in Abstimmung mit dem Kunden zulässig, beispielsweise zur Aufklärung ungewöhnlich hoher Wasserverbräuche.
- (7) Ausgelesene Daten dürfen nur zu Zwecken gemäß Absatz 4, 5 und 6 genutzt oder verarbeitet werden.
- (8) Im Hinblick auf die Nutzung des Funkmoduls und die Erhebung zusätzlicher Daten gemäß (3) d, e, f und g hat der Betroffene ein Widerspruchsrecht. Der Widerspruch bedarf der Schriftform. Der Verband ist in diesem Fall nicht verpflichtet, in jedem Fall einen mechanischen Zähler einzubauen, sondern ist auch berechtigt, sofern technisch umsetzbar, dem Kundenwunsch durch Abschaltung des Funkmoduls und / oder Abschaltung strittiger Funktionen zu entsprechen.

- (9) Wird dem Betrieb eines Funkzählers nachträglich widersprochen, so ist der WBV Mitteleider berechtigt, die für eine Auswechslung oder Umprogrammierung eines verbauten Zählers anfallenden Kosten (Anfahrt, Arbeitszeit, Material) dem Eigentümer der Verbrauchsstelle in Rechnung zu stellen. Mechanische oder elektronische Wasserzähler ohne Funkmodul werden möglichst in gleichen Zeiträumen auf Verlangen des Verbandes vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Bei elektronischen Wasserzählern mit Funkmodul, bei denen nicht sämtliche Daten per Funk übermittelt werden, erfolgt eine Auslesung vor Ort nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Dieser hat dafür zu sorgen, dass Wasserzähler leicht zugänglich sind.

13. Streitbeilegungsverfahren

Der WBV Mitteleider weist darauf hin, dass er nicht verpflichtet ist, bei Streitigkeiten aus dem Wasserversorgungsvertrag oder über dessen Bestehen mit Kunden und Anschlussnehmern, die Verbraucher im Sinne des § 13 Bürgerliches Gesetzbuch (Verbraucher) sind, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Verbraucherstreitbeteiligungsgesetzes (VSBG) teilzunehmen, und dass er an einem solchen Verfahren nicht teilnimmt.

14. Änderungen

Die ergänzenden Bestimmungen und die Preise können durch den WBV Mitteleider mit Wirkung für alle Kunden geändert oder ergänzt werden. Mit Ihrer öffentlichen Bekanntgabe werden die Änderungen der ergänzenden Bestimmungen und der Preise Vertragsinhalt und ergänzen insoweit die Regelungen der AVBWasserV.

Anlage: Preise und Preisregelungen

1. Wasserpreis und Grundpreise

§ 4 Abs. 1 und 2 AVB Wasser V

Das Entgelt setzt sich zusammen aus einem Entgelt für die Bereitstellung der Wasserversorgung (Grundpreis) und einem Entgelt für gelieferte Wassermengen (Wasserpreis). Wassermengen werden zu Abrechnungszwecken auf volle m³ gerundet.

(1) Der Wasserpreis beträgt

Mengen	Netto	7 % Mwst	Gesamtpreis
je m ³	1,08 €/m ³	0,08 €	1,16 €/m ³

Die gesetzliche Grundwasserentnahmeabgabe von 0,12 € je m³ auf das geförderte Rohwasser ist anteilmäßig in den Preisen je m³ enthalten.

Bei Gewerbetreibenden mit einem Verbrauch von mehr als 1.500 m³ / Jahr, für die gegenüber dem Land Schleswig-Holstein eine verminderte Grundwasserabgabe geltend gemacht werden kann, kann die Differenz zum normalen Satz auf Antrag vom WBV Mitteleider erstattet werden.

(2) Der Grundpreis bestimmt sich nach der Zahl der Größe des/der eingebauten Wasserzähler:

Monatlich	Netto	7 % Mwst.:	Gesamtpreis
Wasserzähler Q ³ 4 (QN 2,5)	12,50 €	0,88 €	13,38 €
Wasserzähler Q ³ 10 (QN 6)	14,50 €	1,02 €	15,52 €
Wasserzähler Q ³ 16 (QN 10)	16,50 €	1,16 €	17,66 €
Wasserzähler Q ³ 25 (QN 15)	31,50 €	2,21 €	33,71 €

(3) Für die Bereitstellung eines Weideanschlusses sowie für den Ein- und Ausbau der Wassermesseinrichtung fallen folgende Kosten an:

Weideanschluss	Netto	7 % Mwst.:	Gesamtpreis
Grundpreis je Anschluss/Jahr	60,00 €	4,20 €	64,20 €
Wasserverbrauch je m ³	1,08 €	0,08 €	1,16 €

(4) Für die Bereitstellung eines Standrohres fallen folgende Kosten an:

Standrohr mit Wasserzähler	Netto	7 % Mwst.:	Gesamtpreis
Grundpreis je Tag	5,00 €	0,35 €	5,35 €
Grundpreis je Monat	40,00 €	2,80 €	42,80 €
Grundpreis je Jahr	200,00 €	14,00 €	214,00 €
Wasserverbrauch je m ³	1,08 €	0,08 €	1,16 €

Der WBV Mitteleider kann eine Sicherheitsleitung (Kautio) für den Ausleihzeitraum in Höhe von 500,00 € pro Standrohr verlangen.

2. Hausanschlusskosten § 10 Abs.4 AVB-Wasser-V

(1) Der Anschlussnehmer hat dem Wasserbeschaffungsverband die Kosten für die Herstellung eines Hausanschlusses (von der Hauptleitung bis einschließlich Wasserzähler) wie folgt pauschal zu erstatten:

Bei einer Anschlusslänge von bis zu 15 m (gerechnet von der Hauptleitung bis zum Wasserzähler) und einer Anschlussweite von

Anschlussweite	Netto	7 % Mwst.:	Gesamtpreis
1“ (DN 25)	2.150,00 €	150,50 €	2.300,50 €
1 ¼“ (DN 32)	2.250,00 €	157,50 €	2.407,50 €
1 ½“ (DN 40)	2.350,00 €	164,50 €	2.514,50 €
2“ (DN 50)	3.100,00 €	217,00 €	3.317,00 €

Für jeden weiteren Meter Mehrlänge werden bei einer Anschlussweite von

Anschlussweite	Netto	7 % Mwst.:	Gesamtpreis
1“ (DN 25)	40,00 €	2,80 €	42,80 €
1 ¼“ (DN 32)	40,00 €	2,80 €	42,80 €
1 ½“ (DN 40)	42,00 €	2,94 €	44,94 €
2“ (DN 50)	45,00 €	3,15 €	48,15 €

- (2) Die Kostenerstattungen für größere Anschlussweiten oder Zusatzarbeiten (z.B. Verlegung im gesonderten Schutzrohr) werden nach tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.
- (3) Der WBV Mitteleider kann verlangen, dass der Anschlussnehmer nach eigener Wahl an der Grundstücksgrenze einen Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn die Länge der Anschlussleitung 25 m überschreitet (überlanger Hausanschluss) oder wenn es sich um eine grundsätzlich bewegbare Wohnstätte handelt (z. B. ein Tiny House). Der Anschluss wird wie ein Hausanschluss nach Abs. 2 Hausanschlusskosten dieser ergänzenden Bestimmungen, grundsätzlich pauschal, abgerechnet. Bei einem erhöhten Aufwand für die Anbringung eines Wasserzählerschachtes oder Wasserzählerschranks können auch die tatsächlich entstandenen Kosten dem Kunden in Rechnung gestellt werden. Die im Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank angebrachte Absperrereinrichtung ist Hauptabsperrvorrichtung im Sinne von § 10 AVB-WasserV; der Hausanschluss endet damit im Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank.
- (4) Für die Bauzeit (maximal 18 Monate, danach neue Abrechnungsperiode) wird eine pauschalierte Wasserlieferung angeboten:

Bauwasser	Netto	7 % Mwst.:	Gesamtpreis
für Ein- und Zweifamilienhäuser	100,00 €	7,00 €	107,00 €
für Mehrfamilienhäuser u. Gewerbe	200,00 €	14,00 €	214,00 €

Aus dem Bauwasseranschluss darf nur Wasser für Bauzwecke entnommen werden. Die Pauschale gilt jeweils nur für ein Gebäude. Für größere Objekte behält sich der Verband vor, die Bauwasserrechnung nach tatsächlichem Aufwand und Verbrauch zu erstellen.

- (5) Der Anschlussnehmer kann innerhalb eines Grundstückes Eigenleistungen erbringen. Ausgenommen sind hiervon die Rohrverlegung und die dazugehörigen Materiallieferungen. Wenn Nacharbeiten nicht erforderlich werden, wird die Eigenleistung mit 5,89 € je lfdm Rohrgraben vergütet.
- (6) Vor Erstellung eines Hausanschlusses kann der Wasserbeschaffungsverband angemessene Vorauszahlungen verlangen.

3. Verzugskosten § 27 Abs. 2 AVB Wasser V

Bei Zahlungsverzug des Kunden erhebt der Wasserbeschaffungsverband, wenn er erneut zur Zahlung aufgefordert oder den Betrag durch ein Beauftragten einziehen lässt, einen Kostenbeitrag je Zahlungserinnerung bzw. Mahnung in Höhe von 2,50 €.

4. Sonstige Entgelte

Die Kosten einer Einstellung der Versorgung infolge der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung werden mit einer Pauschale in Höhe von 60,00 € in Rechnung gestellt. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als die Pauschale ausweist.

Erfordert die verspätete Bezahlung einen Personal- und Sacheinsatz am Tage der geplanten Versorgungseinstellung bei der Verbrauchsstelle, wird ein erhöhter Verzugsschaden in Höhe von 60 € berechnet. Der Kunde hat das Recht nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als die Pauschale ausweist.

Der Kunde trägt die tatsächlichen Kosten für die Wiederinbetriebsetzung der Wasseranlage nach einer Einstellung der Versorgung, mindestens jedoch 56,07 €, zuzüglich 7 % MwSt.: 3,93 € = Gesamtpreis: 60,00 €.

Für den Aus- und Einbau von Wasserzählern wegen Überprüfung des Zählwerks gem. § 19 Abs. 2 werden pauschal 200,00 € zzgl. 7 % = Gesamtpreis 214,00 € berechnet, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

Verlegekosten der Messeinrichtung sind gemäß dem § 18 Abs. 2 (AVBWasserV) nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.

Alle anderen Leistungen, die im Auftrage des Tarifkunden durchgeführt werden, werden nach Aufwand abgerechnet. Gültiger Mehrwertsteuersatz: für Tätigkeiten im Wasserbereich 7 %; sonstige Leistungen 19 %.

Inkrafttreten

Diese Bedingungen, Hinweise und Preise treten zum

1. Februar 2022 in Kraft.

Erfde, den 26. Januar 2022

gez.:
Paul Gattinger
Verbandsvorsteher